



## Geschäftsstelle

Wittener Str. 87, 44 789  
Bochum  
Tel: 0234 / 6405102  
Fax: 0234 / 6405103  
vorstand@bpe-online.de  
Kontakt-info@bpe-online.de  
www.bpe-online.de

Bundestag

## Betreff: Legalisierung der Zwangsbehandlung am 17. Januar

Bochum, den 10.01.2013

Sehr geehrte Frau

Am Donnerstag, dem 17. Januar werden Sie höchstwahrscheinlich über den Versuch abstimmen, Zwangsbehandlung in der Psychiatrie zu legalisieren. Wir bitten Sie dringend, diesen Gesetzentwurf ab zu lehnen.

Unsere Gründe für diese Bitte:

1) Das deutsche Institut für Menschenrechte, eine vom Staat bezahlte Einrichtung, empfiehlt ebenfalls „den Gesetzentwurf abzulehnen und zu entscheiden, dem Thema Menschenrechte und Psychiatrie durch einen intensiven parlamentarischen Prozess mehr politische Aufmerksamkeit zu geben.“ Die Stellungnahme liegt Ihnen vor.

2) Es besteht keinerlei Grund zur Eile. Der von der Pharmaindustrie unterstützte Psychiaterverband DGPPN hat Presseberichte lanciert, in denen Eilbedürftigkeit behauptet wurde. Bis heute ist allerdings keine einzige Person namentlich bekannt, die durch das seit Juli bestehende Verbot der Zwangsbehandlung geschädigt wurde. Selbst Wolf Crefeld, Professor für Sozialpsychiatrie und Mitglied im Qualitätsbeirat des Bundesverbandes der Berufsbetreuer schreibt in der „Psychosozialen Umschau“ 1/2013: *„Mit seinen Entscheidungen zur Zwangsbehandlung,...ging es dem Bundesverfassungsgericht um den Schutz der Rechte von Menschen in psychiatrischer Behandlung. Doch statt sich Gedanken zu machen, wie der Gesetzgeber diesem Ziel am besten dienen kann, haben die Justizminister des Bundes und der Länder im vergangenen Herbst einen hektischen Aktionismus entwickelt, dessen einziges Ziel die rasche Schaffung einer Rechtsgrundlage ist, damit vermittels einer rechtlichen Betreuung eine medizinische Behandlung auch gegen den Willen des Betroffenen durchgeführt werden kann. Und er zieht das Fazit: Statt einen rechtspolitischen Aktionismus zu entfalten, gilt es, in der Gesellschaft einen Diskurs über Zwang und Gewalt im Umgang mit psychisch kranken Menschen zu fördern. Psychiatrische Wissenschaft muss sich um die weißen Flecken auf ihrer Karte kümmern. Und alle, die professionell mit den betroffenen Menschen umgehen, haben berufsfachlich eigene Hausaufgaben zu erledigen, die sich aus den verfassungsgerichtlichen Entscheidungen ergeben.“*

<http://www.psychiatrie->

[verlag.de/fileadmin/storage/dokumente/Zeitschriften/Zwang\\_und\\_Gewalt/PSU\\_13-](http://www.psychiatrie-verlag.de/fileadmin/storage/dokumente/Zeitschriften/Zwang_und_Gewalt/PSU_13-)

[1\\_Wolf\\_Crefeld\\_Wer\\_braucht\\_die\\_schnelle\\_gesetzliche\\_Regelung\\_der\\_Zwangsbehandlung.pdf](http://www.psychiatrie-verlag.de/fileadmin/storage/dokumente/Zeitschriften/Zwang_und_Gewalt/PSU_13-1_Wolf_Crefeld_Wer_braucht_die_schnelle_gesetzliche_Regelung_der_Zwangsbehandlung.pdf)

3) Sollte es tatsächlich einmal um Leben und Tod gehen und das Leben eines Patienten nur durch Missachtung seines aktuellen Willens gerettet werden können, so gibt der § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) hier ausreichende Handhabe. Wir schätzen, dass dies bei maximal einem von Tausend zwangsbehandelten Menschen in der Vergangenheit zutraf.

4) Es handelt sich um ein diskriminierendes Sondergesetz gegen „psychisch Kranke“ und „geistig Behinderte“. Auch für viele alte Menschen, die gnadenlos mit Psychopharmaka zugehöhnt werden, stellt eine Legalisierung der Zwangsbehandlung eine massive Verschlechterung nicht nur ihrer Rechte, sondern auch ihrer gesamten Lebenssituation dar.

5) Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wann es dem Gesetzgeber überhaupt noch möglich sei, Zwangsbehandlung zu legalisieren, werden im vorliegenden Gesetzentwurf missachtet:

Unbestimmte Rechtsbegriffe werden weiterhin verwendet, das Gesetz ist nicht klar und präzise. Es gibt weiterhin keinen der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Standards, weder diagnostisch noch therapeutisch, unter welchen Umständen Zwangsbehandlung sinnvoll und notwendig sein könnte

Dass der mögliche Nutzen der Zwangsbehandlung den möglichen Schaden überwiegen sollte, steht als Forderung im Gesetz ist aber genauso ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es wird nicht näher ausgeführt, wann dies der Fall ist; Rechtfertigt z.B. die Beendigung einer „Psychose“ eine Nierenschädigung? Falls ja, wie schwer darf die Niere geschädigt werden?

Für eine genauere Ausführung der schweren Mängel des vorliegenden Gesetzentwurfs verweisen wir auf das Gutachten von Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker.

[http://www.psychiatrierecht.de/stellungnahme\\_1906\\_bgb.htm](http://www.psychiatrierecht.de/stellungnahme_1906_bgb.htm)

6) Der Hartmannbund kritisiert, dass der Gesetzgeber die Ärzte mit dem schwammigen Begriff der Einwilligungs(un)fähigkeit allein lässt.

<http://www.hartmannbund.de/enews/2199/39/Behandlung-von-unter-Betreuung-stehenden-Patienten-muss-dringend-raus-aus-der-rechtlichen-Grauzone/>

7) Laut Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention gibt es das Faktum der Einwilligungsunfähigkeit bei Menschen mit psychiatrischer Behinderung gar nicht.

Einwilligungsunfähigkeit liegt in der Praxis immer nur dann vor, wenn jemand eine vorgeschlagene Behandlung ablehnt. Allerdings dürfte ein nichtweilligungsfähiger Mensch dann auch nicht rechtsverbindlich zustimmen, was aber immer akzeptiert wird. Das einzige Ziel des Gesetzentwurfs ist also die Durchsetzung der Ärztemacht mit Hilfe von Richtern und Betreuern.

8) Zwangsbehandelt wird mit Psychopharmaka. Diese verkürzen nach psychiatrischer Aussage das Leben der hiermit Behandelten.

[http://www.psychiatrie.de/fileadmin/redakteure/dgsp/Flyer\\_Infoblatt\\_KuFo-Programme\\_u.\\_Broschueren\\_als\\_PDF/Broschuere\\_Neuroleptika\\_2012\\_web.pdf](http://www.psychiatrie.de/fileadmin/redakteure/dgsp/Flyer_Infoblatt_KuFo-Programme_u._Broschueren_als_PDF/Broschuere_Neuroleptika_2012_web.pdf)

9) Es ist uns völlig unverständlich, warum Sie uns als Betroffene zwar zu einer Anhörung einladen, aber nichts, aber auch gar nichts von unserer Ablehnung des Gesetzentwurfs wissen wollen: Sie wollen ein Zwangsgesetz gegen den Willen derer, zu deren angeblichen „Wohl“ es sein soll – wir kennen doch die Situation einer Zwangsbehandlung inwendig.

Legalisierte Zwangsbehandlung ist wie Legalisierung von Vergewaltigung oder Legalisierung von Folter.

Folgen Sie bitte Ihrem Gewissen und nicht dem Druck der Mehrheit.

Für den geschäftsführenden Vorstand des BPE  
Matthias Seibt

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Köln, BLZ 370 205 00, Kto.-Nr. 70 798 00